
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0035/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	05.02.2018	nicht öffentlich

Einwohnerfragestunde; Anfrag von Herrn Gansemer

Sachverhalt:

Zu der Anfrage von Herrn Gansemer nimmt das Jugendamt der Kreisverwaltung wie folgt Stellung:

Um Fachkompetenz in der Erstaufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher (UmA) aufzubauen und zu bündeln, wurde in Rheinland-Pfalz vor einigen Jahren das Modell des sogenannten „Schwerpunktjugendamtes“ entwickelt. Diese Aufgabe des „Schwerpunktjugendamtes“ wurde vom Jugendamt der Stadt Trier wahrgenommen. Alle nach Rheinland-Pfalz einreisenden Jugendlichen dieses Personenkreises wurden dem Jugendamt der Stadt Trier zur Inobhutnahme und der Durchführung des Clearings zugewiesen. Die Kosten des für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Fachpersonals im Jugendamt (Fachkräfte des allgemeinen sozialen Dienstes und die Vormünder) wurden der Stadt Trier durch sogenannte „Fallpauschalen“ erstattet.

Im Rahmen der im vergangenen Jahr zwischen einer Vielzahl rheinland-pfälzischer Jugendämter geschlossenen Kooperationsvereinbarung, welcher sich auch das Jugendamt des Landkreises Trier-Saarburg anschloss, nimmt das Jugendamt der Stadt Trier dieses Aufgaben des Schwerpunktjugendamtes aufgrund seines umfangreichen Erfahrungsschatzes auch weiterhin wahr.

Um ein präzises und fachlich qualifiziertes Clearing dieser Jugendlichen durchführen zu können, eröffnete das Jugendhilfezentrum Don Bosco Helenenberg in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Trier im Dezember 2012 in Trier-Ehrang das sogenannte „Clearinghaus“ mit insgesamt 13 Plätzen. Da das Jugendhilfezentrum bereits seit mehreren Jahren UmAs in vollstationären Wohngruppen auf den Gelände des Helenenbergs betreute, verfügte die Einrichtung über entsprechend qualifiziertes Fachpersonal und Know-how in der Arbeit mit diesen Jugendlichen.

Das ca. 2 bis 3 Monate dauernde Clearingverfahren beinhaltet u. a. eine qualifizierte Inaugenscheinnahme.

Diese ca. 90 bis 120 Minuten dauernde qualifizierte Inaugenscheinnahme wird von 2 Mitarbeiter/-innen des allgemeinen sozialen Dienstes des „Schwerpunktjugendamtes“ unter Heranziehung eines Dolmetschers vorgenommen.

Neben der Bewertung des äußeren Erscheinungsbildes versuchen die Fachkräfte durch gezielte Befragung sowie unter Heranziehung ggfls. vorliegender Dokumente den Entwicklungsstand und die Schulbildung des Jugendlichen festzustellen. Hierbei finden eine Reihe von Indikatoren, die auf ein mögliches Lebensalter hinweisen, Anwendung. Da das Land Rheinland-Pfalz keine eigenen Empfehlungen herausgegeben hat, bieten die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter im Bedarfsfall Orientierungshilfen.

Das Ergebnis dieser qualifizierten Inaugenscheinnahme wird in einem aussagekräftigen Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll wird sowohl im Asylverfahren wie auch im gerichtlichen Vormundschaftsverfahren und beim obligatorischen Gesundheitscheck beim Gesundheitsamt herangezogen.

Das hohe Maß an Fachlichkeit und die über Jahre gesammelten Erfahrungen der mit der Inaugenscheinnahme befassten Mitarbeiter/-innen führen unter Heranziehung vorgenannter Orientierungshilfen zu fundierten Ergebnissen unter Ausschöpfung des pflichtgemäßen Ermessens.

Eine medizinische Begutachtung durch eine radiologische Handknochenuntersuchung hat Abweichungen von mindestens 2 Jahren nach oben oder nach unten und führt somit nicht zu einer präzisen bzw. präziseren Altersermittlung. Zudem ist fragwürdig ob ein obligatorisches Röntgen ohne medizinische Indikation rechtmäßig ist.

Bei den beim Schwerpunktjugendamt durchgeführten qualifizierten Inaugenscheinnahmen wurde in der Vergangenheit in ca. 25.% der Fälle eine Volljährigkeit festgestellt.

Anlagen:

Anfrage von Herrn Gansemer